

## **Einkaufsbedingungen**

### **1. Geltung**

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten – soweit keine ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen, wie insbesondere Qualitätssicherungsvereinbarungen, getroffen wurden – ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen anwendbare Bestimmungen fehlen und solche auch nicht durch ergänzende Vertragsauslegung ermittelt werden können, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen.

Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen anerkennt der Lieferant die ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sowie allfälliger ergänzend getroffener Vereinbarungen.

Diese Einkaufsbedingungen gelten uneingeschränkt auch für alle zusätzlichen Aufträge.

### **2. Bestellungen**

Bestellungen sind für uns erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich als SAP-Bestellung erfolgen. Mündliche Bestellungen oder Ergänzungen bzw. Abänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

### **3. Auftragsbestätigung**

Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst spätestens binnen 14 Tagen schriftlich zu bestätigen. Abweichungen von unserer Bestellung sind deutlich hervorzuheben, sie werden nur dann Vertragsinhalt, wenn darüber Einverständnis erzielt wurde, insbesondere wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Die Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung.

Erfolgt die Lieferung vor Feststellung der Abweichung von Bestellung und Auftragsbestätigung, insbesondere weil die Abweichungen auf der Auftragsbestätigung nicht hervorgehoben wurden, wird der Inhalt der Bestellung zum Vertragsinhalt, es sei denn wir stimmen der Abweichung ausdrücklich schriftlich zu.

Langt die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir an unsere Bestellung nicht mehr gebunden.

### **4. Lieferfrist**

Die Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung zu laufen. Wird keine Frist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern bzw. zu leisten.

Von jedem drohenden Verzug hat uns der Lieferant unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu verständigen.

### **5. Versand**

Wenn wir keiner abweichenden Versandart zustimmen, erfolgt die Lieferung stets frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an den von uns bestimmten Verwendungs- bzw. Aufstellungsort (Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt - DDP gemäß Incoterms 2000). Jeder Sendung muss die Versandanzeige und Spezifikation beiliegen; auf diesen Schriftstücken ist unsere vollständige Bestellnummer anzuführen.

Die Lieferung hat, falls nicht anders vereinbart, innerhalb unserer Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:30 bzw. von 13:00 bis 15:30 sowie am Freitag von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr zu erfolgen. Zur Annahme einer außerhalb der Geschäftszeiten angedienten Lieferung sind wir nicht verpflichtet.

Die gelieferten Waren sind unseren dazu befugten Mitarbeitern am Bestimmungsort zu übergeben. Unsere Mitarbeiter sind jedoch nicht befugt, zu bestätigen, dass die gelieferten Waren frei von Qualitätsmängeln sind.

### **6. Verpackung**

Die zu liefernde Ware ist einwandfrei zu verpacken. Die Gefahr und die Kosten der Verpackung, insbesondere alle mit der ARA in Verbindung stehenden Lizenzierungskosten, trägt der Lieferant. Sollte im Einzelfall vereinbart werden, dass wir die Kosten der Verpackung übernehmen, so sind deren Selbstkosten zu berechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen.

Die im Eigentum des Lieferanten verbleibenden Versandgebilde werden wir dem Lieferanten auf dessen Gefahr und Kosten zurückstellen.

<b>2.9.0.9 Regelung</b>	Seite :
<b>Einkaufsbedingungen</b>	2 von 3

## **7. Verzug**

Bei Verzug mit der Lieferung oder bei vertragswidriger Lieferung sind wir, unbeschadet aller weiterreichenden Ansprüche, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Keinesfalls sind wir zur Setzung einer Nachfrist verpflichtet. Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn über das Vermögen des Lieferanten der Konkurs eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde.

## **8. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht – abweichend von DDP gemäß Incoterms 2000 – erst dann auf uns über, wenn der Lieferant die zu liefernden Waren ordnungsgemäß und rechtzeitig entladen und unserem dazu befugten Mitarbeiter übergeben hat, dieser die gelieferte Ware am Bestimmungsort auf offensichtliche Transportschäden untersucht und eine Identitätskontrolle vorgenommen hat und der Lieferant auch alle ihn treffenden Nebenverpflichtungen, wie insbesondere die Bereitstellung aller erforderlichen Dokumente erfüllt hat. Sollte eine Entladung durch unsere Mitarbeiter erfolgen, so gilt der Gefahrenübergang gemäß DDP.

## **9. Hygiene**

Alle gelieferten Artikel, sowie Dienstleistungen, insbesondere Montagen müssen nach dem, bei uns gültigen GMP Standard ausgeführt werden. Sollten Dienstleister Waren, Maschinen oder Gebäude verschmutzen, sind diese wieder ordnungsgemäß zu reinigen. Sollte der Dienstleister, durch ihn verschmutzte Gegenstände nicht reinigen, behält sich der Auftragsgeber das Recht, die Reinigungsarbeiten zu Lasten des Lieferanten durchzuführen.

## **10. Montagearbeiten**

Im Vorfeld von Dienstleistungen/ Montagearbeiten ist der Lieferant verpflichtet mit der Sicherheitsabteilung bzw. Instandhaltungsabteilung Kontakt aufzunehmen, um die Arbeitsschritte zu besprechen und einen Freigabeschein für Arbeiten auf unserem Firmengelände zu erstellen. Arbeiten ohne Freigabeschein werden von Seitens des Auftragsgebers sofort eingestellt um einen Freigabeschein auszufüllen. Die dafür anfallende Zeit geht zu Lasten des Lieferanten.

Sollten die, beim Auftragsgeber geltenden Sicherheitsregeln wiederholt nicht eingehalten werden, ist mit einer sofortigen Einstellung der Arbeiten, und einem Verweis vom Betriebsgrundstück zu rechnen. Alle hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

Für Arbeiten mit erhöhten Risikopotential (z.B. Heißarbeiten, Arbeiten an/ mit chemischen Substanzen, Arbeiten an elektrischen Anlagen,...) ist vom Lieferanten unaufgefordert eine Bestätigung einer Schadensersatzversicherung in der Höhe von min. 5 Mio. € vorzuweisen.

## **11. Maschinen und Komponenten**

Alle, vom Auftraggeber bestellten Maschinen müssen den CE Vorschriften der europäischen Union für den jeweiligen Maschinentyp entsprechen und dementsprechend gekennzeichnet sein.

Sollten die Maschinen keine CE Zulassung besitzen, ist diese nach Beendigung der Montagearbeiten zu Lasten des Lieferanten zu erstellen.

Binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung ist dem Auftragsgeber die Konformitätserklärung und eine detaillierte technische Beschreibung in deutsche Sprache zukommen zu lassen.

Komponenten für Maschinen werden vom Auftraggeber wie Maschinen behandelt.

Binnen 14 Tagen nach der Auftragserteilung ist dem Auftragsgeber eine Herstellererklärung und eine detaillierte technische Beschreibung in deutsche Sprache zukommen zu lassen.

Alle Maschinen und Komponenten, sowie deren Installation müssen nach den europäischen, sowie nationalen Gesetzen und Bestimmungen ausgeführt werden. Sollte das nicht der Falls sein, behält sich der Auftragsgeber das Recht vor, nicht eingehaltene Vorschriften auch im Nachhinein zu Lasten des Lieferanten zu ändern.

**12. Gewährleistung**

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen stets die zugesicherten Eigenschaften haben, unseren Anforderungen entsprechen, allen in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen entsprechen und dass die gelieferten Waren frei von Rechten Dritter sind.

Die Rügepflicht gemäß §§ 377, 378 HGB wird ausgeschlossen. Die Übernahme der gelieferten Ware bedeutet keinesfalls Genehmigung derselben. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge. Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf Ansprüche wegen Vertragswidrigkeit.

Es bleibt unserem Ermessen vorbehalten, ob wir zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Preisminderung oder – außer bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren.

Wir sind in dringenden Fällen berechtigt, vertragswidrige Zustände selbst ohne Nachfrist auf Kosten des Lieferanten zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen, ohne dass hierdurch unsere Ansprüche wegen dieser Vertragswidrigkeit beeinträchtigt würde.

**13. Schadenersatz**

Schadenersatz- und Regressansprüche, einschließlich aller Ansprüche nach den österreichischen Produkthaftungsvorschriften, stehen uns uneingeschränkt zu. Den Lieferanten trifft bei jeder Art von Schaden die Beweislast dafür, dass ihn kein Verschulden trifft. Haftungsausschlüsse welcher Art auch immer oder damit im Zusammenhang stehende uns treffende Verpflichtungen sind nicht vereinbart. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

Für den Fall, dass wir wegen fehlerhaften Materials von Dritten in Anspruch genommen werden, oder dass Dritte uns gegenüber Rechte an den gelieferten Sachen geltend machen, verpflichtet sich der Lieferant bereits jetzt, uns diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**14. Rechnungslegung**

Rechnungen müssen § 11 Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen durch die Post oder elektronisch mit fortgeschrittener zertifizierter Signatur, nach erfolgtem Versand, an die Rechnungsanschrift

Smurfit Kappa Interwell GmbH & Co KG

Schellingstr. 40, A-4053 Haid/Ansfelden

gesandt werden bzw. an [er.interwell@smurfitkappa.at](mailto:er.interwell@smurfitkappa.at) gemailt werden. Auf den Rechnungen ist unsere vollständige Bestellnummer anzuführen.

**15. Zahlungen**

Zahlungsfristen laufen vom Eingangsdatum der Rechnung. Falls keine gesonderten Zahlungsvereinbarungen getroffen werden, bezahlen wir nach 30 Tagen mit 3% Skonto oder nach 90 Tagen netto.

Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Ansprüchen welcher Art auch immer.

Im Auslandsverkehr gehen alle mit der Zahlung verbundenen Kosten zu Lasten des Lieferanten.

Zahläufe finden 2-mal monatlich statt. Es kann daher zu einer leicht verfrühten bzw. verspäteten Zahlung kommen. Über einen Jahresdurchschnitt werden die Rechnungen gemäß den Zahlungskonditionen bezahlt. Leicht verspätete Zahlungseingänge werden durch Vertragsabschluss mit Smurfit Kappa Interwell akzeptiert.

**16. Schlussbestimmungen**

Der Vertrag sowie seine Auslegung wird österreichischem Recht unterstellt. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Linz/Donau vereinbart

Verteiler: QM